

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich.....	1
§ 2 - Zweck der Hallen.....	1
§ 3 - Genehmigung.....	1
§ 4 - Benutzungszeit.....	2
§ 5 - Überlassungsbedingungen.....	2
§ 6 - Benutzungsentgelt.....	3
§ 7 - Benutzung.....	3
§ 8 - Hausrecht.....	4
§ 9 - Aufgaben des Hausmeisters.....	4
§ 10 - Pflichten der Benutzer.....	4
§ 11 - Benutzung der Geräte.....	5
§ 12 - Pflichten des Übungsleiters.....	5
§ 13 - Haftung.....	6

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in den Schulen Anne-Frank-Gymnasium, Realschule, Hauptschule, Grundschule Oberbrügge und Sonderschule Oeckinghausen und der Gymnastikhalle im Anne-Frank-Gymnasium.
- (2) Die Überlassung der Hallen erfolgt nach Anerkennung dieser Ordnung durch die Benutzer.

§ 2 - Zweck der Hallen

Die Hallen dienen der Leibeserziehung der Bevölkerung. Sie sind eine Stätte der Gesundheitspflege. Sie geben den Schulen, Sport- und Jugendorganisationen die Möglichkeit, ihren sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb sowie Veranstaltungen durchzuführen.

§ 3 - Genehmigung

- (1) Die Hallen werden unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Ausnutzung vergeben. Wer die Turnhallen benutzen will, bedarf hierzu der Genehmigung durch den *Bürgermeister*. Die Genehmigung wird den sporttreibenden Vereinen auf ihren Antrag hin schriftlich erteilt. Der Antrag muß die genaue Angabe über die gewünschte Art der Benutzung (Sportart, Anzahl der Personen, geplante Übungen) enthalten. Die Benutzung durch die Schulen bedarf keiner Genehmigung. Benutzungspläne werden durch die Stadtverwaltung aufgestellt oder geändert. Sie sind für alle Benutzer verbindlich. Eine Abweichung von den festgesetzten Benutzungszeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Vereine, die die Veranstaltung durchführen, haben jeweils mit dem nach dem Benutzungsplan berechtigten Verein eine Absprache zu treffen.

- (3) Für jede Benutzergruppe sind ein verantwortlicher Übungsleiter und ein Stellvertreter namentlich zu benennen, die volljährig sein müssen. Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters oder seines Stellvertreters durchgeführt werden. Wenn kein Übungsleiter (Vertreter) anwesend ist, muß die Übungsstunde ausfallen.

§ 4 - Benutzungszeit

- (1) Die Hallen werden wochentags vormittags, montags bis freitags im Bedarfsfall auch nachmittags bis 17.00 Uhr, vorrangig den Schulen überlassen.
- (2) Liegt ein Schulbedarf nicht vor, kann eine anderweitige Vergabe der Hallen auf Widerruf erfolgen.
- (3) Samstags werden die Hallen (mit Ausnahme der Hauptschulturnhalle) bis 17.00 Uhr zur Verfügung gestellt, sonntags nur zu Veranstaltungszwecken. Die Turnhalle der Hauptschule wird samstags und sonntags nur zu Veranstaltungszwecken zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Hallen sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Bei Sonderveranstaltungen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Die Turnhallen der Stadt Halver sind während der Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien grundsätzlich geschlossen. Die Turnhalle der Hauptschule Halver bleibt während der Sommer- und Weihnachtsferien dann geöffnet, wenn Vereine aufgrund ihrer Teilnahme an Meisterschaften das Training fortführen müssen. Die Anträge auf Benutzung der Turnhalle der Hauptschule Halver sind rechtzeitig vor Beginn der Ferien zu stellen.
- (6) Bei der Durchführung der Grundreinigung und evtl. Instandsetzungsarbeiten bleiben die Hallen geschlossen. Der entsprechende Zeitraum wird rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5 - Überlassungsbedingungen

- (1) Die Hallen werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke überlassen.
- (2) Eine Sonderregelung gilt hier für die Turnhallen in Oberbrügge und Oeckinghausen. Beide Turnhallen werden den örtlichen Vereinen zu kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Anträge auf Bereitstellung müssen mindestens 6 Wochen vorher gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 95,00 Euro erhoben. Sofern die Turnhallen ausnahmsweise gewerblichen oder nichtortsansässigen Benutzern zur Verfügung gestellt werden, wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 370,00 Euro erhoben. Über die Zurverfügungstellung entscheidet der Bürgermeister. Nähere Einzelheiten über die Benutzung werden in einem besonderen Benutzungsvertrag mit dem jeweiligen Benutzer geregelt. Das Herrichten der Halle vor der Veranstaltung sowie das Aufräumen und Reinigen ist Aufgabe des Veranstalters. Eine weitere Sonderregelung gilt für die Dreifachturnhalle in der Hauptschule. Über die Durchführung von Sonderveranstaltungen in dieser Halle entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss.

- (3) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung, die zu einem reibungslosen Sportbetrieb und zu einem ordentlichen Zustand der Hallen führt, ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

§ 6 - Benutzungsentgelt

- (1) Den Nutzern stehen die Sportstätten einschließlich der dazugehörenden Wasch- und Umkleieräume, der Toiletten und der Turn- und Übungsgeräte, zu Übungszwecken und für laufende sportliche Veranstaltungen (hierzu zählen auch regelmäßig wiederkehrende Meisterschaften) entgeltlich zur Verfügung.

- a) Das Netto-Entgelt wird nach Stunden berechnet und richtet sich nach der Größe der Sportstätte:

Ganztagsschule	1,60 € je Drittel
Anne-Frank-Gymnasium Sporthalle	1,60 €
Anne-Frank-Gymnasium Gymnastikhalle	0,80 €
Grundschule Oberbrügge	1,20 €
Lindenhofschule Sporthalle	1,60 €
Lindenhofschule Gymnastikraum	0,40 €
Realschule	2,00 €
Schule an der Susannenhöhe	1,20 €

- b) Für Übungs- und Veranstaltungszeiten von Junioren (bis 18 Jahre) gilt ein ermäßigter Satz in Höhe von 50 % des Entgelts.
- c) Sofern der Rollboden in der Ganztagsschule ausgelegt werden muss, wird ein Entgelt i.H.v. 500,00 € erhoben.

Das Entgelt wird nicht erhoben im Rahmen der Nutzung durch gemeinnützige Organisationen.

- (2) a) Für einmalige Veranstaltungen von Nutzern (die nicht unter die laufende Nutzung gemäß Absatz 1 fallen), wird für sämtliche Sporthallen folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

Benutzungsdauer je Tag	Entgelt	
	1.5. – 30.9.	1.10. – 30.4.
bis zwei Stunden	35,00 Euro	45,00 Euro
2 bis 4 Stunden	45,00 Euro	75,00 Euro
über 4 Stunden	75,00 Euro	95,00 Euro

- b) Für Übungs- und Veranstaltungszeiten von Junioren (bis 18 Jahre) gilt ein ermäßigter Satz in Höhe von 50 % des Entgelts.

§ 7 - Benutzung

- (1) Die Aufgaben, die Turnhallen zu Beginn der Benutzungszeit zu öffnen und nach deren Ablauf wieder zu verschließen, und gewisse Kontroll- und Aufsichtsfunktionen werden in eigener Verantwortung von jedem einzelnen Verein wahrgenommen.

- (2) Zu diesem Zweck wird den verantwortlichen Übungsleitern der einzelnen Abteilungen je ein Schlüssel der Turnhalle ausgehändigt. Die Verantwortlichen müssen der Stadtverwaltung gegenüber benannt werden. Der Schlüssel ist beim Hausmeister gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Der Verlust des Schlüssels ist der Stadtverwaltung umgehend zu melden. Der Schlüssel ist sofort unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Turnhalle nicht mehr benutzt wird oder wenn Übungsleiter ihre Tätigkeit aufgeben.

§ 8 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht dem *Bürgermeister* zu. Es wird zunächst ausgeübt
- bei der Benutzung der Hallen durch Schulen vom Schulleiter,
 - bei der Benutzung der Hallen durch Vereine, Vereinigungen usw. vom Hausmeister.
- (2) Der Hausmeister ist ermächtigt, den Vereinen, Vereinigungen usw. zur Einhaltung der Turnhallenordnung Weisungen zu erteilen. Seine Weisungen sind zu befolgen.
- (3) Leichte Verstöße gegen die Ordnung hat der Hausmeister gegenüber dem Übungsleiter zu rügen. Bei wiederholten Verstößen und in schweren Fällen ist sofort an den *Bürgermeister* zu berichten.
- (4) Der *Bürgermeister* kann eine Benutzungssperre gegen einen Verein oder gegen eine Abteilung eines Vereins verhängen. Die Sperre kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann sich auch auf den Ausschluss einzelner Störer beschränken.

§ 9 - Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Der Hausmeister hat auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten und sich durch Stichproben davon zu überzeugen.
- (2) Stellt er Beschädigungen fest, die während einer Übungsstunde entstanden sind, so hat er diese, sofern sie nicht an Ort und Stelle behoben werden können, an die Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 10 - Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die ihnen überlassenen Hallen und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Es sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- Die Hallen und Nebenräume dürfen nicht beschmutzt werden. Abfälle, Papier und dergleichen dürfen nicht liegen bleiben. Jeder Benutzer hat für die Beseitigung solcher Rückstände zu sorgen.
 - Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, oder barfuß betreten werden.
 - Ballhaftende Mittel aller Art dürfen in den Turnhallen nicht benutzt werden.
 - Beim Umgang mit Kreide, Magnesium und ähnlichen Stoffen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Diese Stoffe sind in besonderen Kästen aufzubewahren.
 - Das Rauchen in den Hallen und Nebenräumen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist untersagt.

- f) Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist verboten.
- g) Vereinsinterne Bekanntmachungen dürfen in den Hallen nur an den dafür vorgesehenen Tafeln angebracht werden. Die Anbringung dieser Tafeln darf nur nach vorheriger Zustimmung des *Bürgermeisters* und des Schulleiters erfolgen.
- h) Ungebührliches Lärmen ist in den Hallen untersagt.
- i) Die Vereine haben jede Benutzung der Hallen mit der Angabe von Tag, Uhrzeit, Abteilung und Anzahl der Teilnehmer in ein besonderes Buch einzutragen und abzuzeichnen.
- j) Den Zuschauern, die bei Handballspielen o. ä. anwesend sind, ist das Betreten des Geräteraumes mit Straßenschuhen gestattet. Die Zuschauer dürfen jedoch auf keinen Fall das Spielfeld betreten. Diese Regelung gilt nicht für Turnhallen mit Parkettböden.

§ 11 - Benutzung der Geräte

- (1) Geräte und Einrichtungen der Turnhallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Benutzte Geräte sind nach Gebrauch wieder auf ihren Platz zu schaffen und ordnungsgemäß abzustellen.
- (2) Geräte mit Rollenuntersatz dürfen nur auf den Rollen transportiert werden. Die Rollen sind nach Gebrauch außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen. Schwingende Geräte, wie z. B. Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (3) Stemmgeräte sind unter Verschluss aufzubewahren. Ihr Gebrauch ist in den Hallen nicht zulässig.
- (4) Das Halleninventar darf nur gegen Quittung für einen Gebrauch außerhalb des Rahmens des Benutzungsvertrages ausgeliehen werden. Nach Rückgabe ist der ordnungsgemäße Zustand der Geräte vom Hausmeister zu bescheinigen.
- (5) In die Halle eingebrachte vereinseigene Geräte stehen allen Benutzern der Turnhalle zur Verfügung.
- (6) Fußballspiele sind nur unter Aufsicht und nach den Regeln für Hallenfußball zulässig. Andere Ballspiele sind gestattet, soweit nicht wegen der Beschaffenheit der Halle die Gefahr einer Beschädigung besteht. Die Entscheidung über das Verbot einzelner Ballspiele bleibt dem *Bürgermeister* vorbehalten.

§ 12 - Pflichten des Übungsleiters

- (1) Geräte und Einrichtungen der Turnhallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Benutzte Geräte sind nach Gebrauch wieder auf ihren Platz zu schaffen und ordnungsgemäß abzustellen.
- (2) Geräte mit Rollenuntersatz dürfen nur auf den Rollen transportiert werden. Die Rollen sind nach Gebrauch außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen. Schwingende Geräte, wie z. B. Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.

- (3) Stemmgeräte sind unter Verschluss aufzubewahren. Ihr Gebrauch ist in den Hallen nicht zulässig.
- (4) Das Halleninventar darf nur gegen Quittung für einen Gebrauch außerhalb des Rahmens des Benutzungsvertrages ausgeliehen werden. Nach Rückgabe ist der ordnungsgemäße Zustand der Geräte vom Hausmeister zu bescheinigen.
- (5) In die Halle eingebrachte vereinseigene Geräte stehen allen Benutzern der Turnhalle zur Verfügung.
- (6) Fußballspiele sind nur unter Aufsicht und nach den Regeln für Hallenfußball zulässig. Andere Ballspiele sind gestattet, soweit nicht wegen der Beschaffenheit der Halle die Gefahr einer Beschädigung besteht. Die Entscheidung über das Verbot einzelner Ballspiele bleibt dem *Bürgermeister* vorbehalten.

§ 13 - Haftung

- (1) Die Stadt schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Hallen, des dazugehörigen Schulgeländes und der Übungsgeräte entstehen, sofern der Benutzer nicht nachweist, daß der Schadenseintritt auf einem mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Geräte beruht, den die Stadt zu vertreten hat.
- (2) Gegenüber unberechtigten Benutzern der Turnhalle ist jede Haftung ausgeschlossen.
- (3) Für Diebstahl und Verlust vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Es wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für diebstahlsichere Aufbewahrung eingebrachter Geräte und persönlicher Gegenstände der Benutzer zu sorgen.
- (4) Der Übungsleiter oder sein Verein haften auch für Schäden, die der Stadt durch eine unterlassene oder verspätete Schadensmeldung entstehen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Stadt nachzuweisen. Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die Benutzer diese Turnhallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Änderungen durch:

- Beschlüsse vom 04.07.1983, 13.02.1984
- Beschluss des Rates vom 02.05.1994 (§§ 4, 5 und 6)
- Beschluss des Rates vom 13.05.1996 (§§ 5 und 6)
- Beschluss des Rates vom 12.05.1997 (§§ 5 und 6)
- Beschluss des Rates vom 01.10.2001 (§§ 5 und 6)
- Beschluss des Rates vom 25.02.2013 (§ 6)
- Beschluss des Rates vom 03.12.2018 (§ 6 Abs. 1 Buchst. c)